

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Gerichtszsprengel des Vereines und dessen Auflösung.

§ 28. In Betreff der Hereinbringung der Forderungen, welche dem Verein gegen die Mitglieder aus was immer für einem Grunde zustehen, insbesondere der rückständigen Beiträge unterwerfen sich sämtliche Mitglieder unter Entfagung ihres eigenen Gerichtsstandes dem Gerichtsstand des Geschäftsleiters.

§ 29. Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn :

- a) alle Mitglieder dieselbe aussprechen ;
- b) wenn die Zahl der Mitglieder unter 300 herabsinkt.

### Änderung der Statuten.

§ 30. Eine Änderung bereits behördlich genehmigter Statuten kann der Ausschuß über Vorschlag des Geschäftsleiters oder auch aus eigenem Antrieb vornehmen und sie kann auch vorgenommen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dieselbe verlangen ; im letzteren Falle ist die Art der Änderung in der Generalversammlung zu beraten und zu beschließen. In beiden Fällen aber unterliegt jede Änderung der Genehmigung der nach dem Gesetze kompetenten Behörde.

§ 31. Die gegenwärtigen geänderten Statuten treten erst dann in Wirksamkeit, wenn die hohe behördliche Genehmigung derselben erfolgt ist und alle gegenwärtig den Verein bildenden Mitglieder in das vom Geschäftsleiter zu führende Kataster eingetragen sind.

Von diesem Zeitpunkte an treten die bisher bestandenen Statuten dieses Vereines außer Kraft.

Diese Umänderung der Statuten beschlossen in der Ausschuß-Versammlung.

Wartberg, am 19. Mai 1889.

**Josef Mair**

Vorstand-Stellvertreter.

**Georg Ganglbaur**

Vereins-Vorstand.

3. 7623 II.

Wird auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. März 1890, Z. 1484, genehmigt.

Lin z, den 31. Mai 1890.

Für den k. k. Statthalter :

**Heyß.**